

Prüferbericht - Aufgabe B 2007 (Chemie)

Übersetzung des englischen Originaltextes

Hintergrund

Gegenstand der Aufgabe ist ein Teppichshampoo. Die Patentanmeldung betrifft ein Teppichshampoo, das Teppiche sehr wirksam reinigt, die Verringerung der Schmutz- und Fleckenbeständigkeit des Teppichs minimiert, Hausstaubmilben abtötet (d. h. ein Akarizid enthält) und nichttoxisch ist. In der Patentanmeldung wird ein Stoffgemisch vorgeschlagen, das folgende Bestandteile enthält:

5 - 20 Gew.-% Tenside

1 - 8 Gew.-% eines Wiederanschmutzungshemmers

0,1 - 5 Gew.-% eines Akarizids

1 - 2 Gew.-% eines Sequestrierungsmittels

0 - 5 Gew.-% eines organischen Lösungsmittels

Rest: Wasser

Im Bescheid werden der Patentanmeldung zwei Dokumente entgegengehalten.

Dokument 1 (siehe Beispiel und Absätze [0002] bis [0007]) offenbart Teppichshampoos, die 5 - 18 Gew.-% Tenside (von denen vorzugsweise mindestens 50 % anionisch sein sollen), 1 - 8 Gew.-% eines Wiederanschmutzungshemmers und 1 - 3 Gew.-% eines Sequestrierungsmittels enthalten. Darüber hinaus enthält das Stoffgemisch vorzugsweise noch 0,5 - 1 Gew.-% eines etherischen Öls (beispielsweise Zitronenöl, Hibaöl oder Lavendelöl), das als Duftstoff verwendet wird. Die Shampoos, denen Zitronenöl oder Hibaöl zugesetzt ist, enthalten - wie aus der Anmeldung klar hervorgeht - ein Akarizid (auch wenn diese Öle in Dokument 1 nicht als Akarizide eingesetzt werden). Die Verwendung eines organischen Lösungsmittels ist fakultativ. Als

Wiederanschmutzungshemmer wird ein Polyacrylat verwendet, das Monomereinheiten der Formel $\text{CF}_3(\text{CF}_2)_8\text{CH}_2\text{OOC}-\text{CH}=\text{CH}_2$ enthält. Besonders relevant ist das Shampoo, das in Dokument D1 als Beispiel beschrieben ist.

Dokument 1 ist somit neuheitsschädlich für den Gegenstand der Ansprüche 1 - 4 und 7 (Artikel 52 (1), 54 (1) und 54 (2) EPÜ).

Dokument 2 (siehe Absätze [0002] bis [0006]) wird den Ansprüchen 5 und 6 entgegengehalten und offenbart Teppichshampoos, die als Akarizid 1 Gew.-% Benzylbenzoat oder Phenylsalicylat enthalten, das der Zusammensetzung mit einem Glykoletherlösungsmittel in einer Konzentration von 2 Gew.-% des Shampoos zugesetzt wird.

Der Gegenstand der Ansprüche 5 und 6 ist neu gegenüber Dokument 2, weil dieses nicht die genaue Zusammensetzung des Teppichshampoos und insbesondere nicht ein Shampoo mit der in Anspruch 1 der Anmeldung angegebenen Zusammensetzung offenbart. In Dokument 2 ist jedoch angegeben, dass das Akarizid handelsüblichen Teppichshampoos zugesetzt werden kann, und das Teppichshampoo aus Dokument 1 wird als typisches Shampoo bezeichnet. Es war somit naheliegend, das Akarizid aus Dokument 2 mit einem in Dokument 1 offenbarten Shampoo zu mischen und so zu einem Teppichshampoo zu gelangen, wie es in den Ansprüchen 5 und 6 der Anmeldung definiert ist. Der Gegenstand der Ansprüche 5 und 6 ist daher nicht erfinderisch (Artikel 52 (1) und 56 EPÜ).

Patentansprüche (Gesamtpunktzahl: 50)

Ein genauer Vergleich der in der Anmeldung offenbarten Teppichshampoos mit den Teppichshampoos aus dem Stand der Technik ergibt, dass in Bezug auf die Tenside, die Wiederanschmutzungshemmer und die Sequestrierungsmittel keine maßgeblichen Unterschiede bestehen. Daher musste die Einschränkung der Patentansprüche bei den Akariziden ansetzen. In der Anmeldung sind sechs verschiedene Akarizide genannt: Benzylbenzoat, Phenylsalicylat und die etherischen Öle Hibaöl, Zitronenöl, Rosmarinöl und Thymianöl. Zitronenöl und Hibaöl werden in Dokument 1 als Duftstoffe verwendet, sodass ein Patentanspruch für ein Shampoo mit diesen Ölen nicht neu wäre. Ein Shampoo mit Benzylbenzoat oder Phenylsalicylat als Bestandteil ergibt sich aus einer Kombination der Dokumente 1 und 2, sodass keine erfinderische Tätigkeit gegeben wäre. Es war aber möglich, ein Shampoo zu beanspruchen, das sich auf die beiden anderen etherischen Öle mit akarizider Wirkung beschränkt, die in der Anmeldung offenbart sind. Darüber hinaus musste angegeben werden, dass das verwendete Tensid zu mindestens 50 % aus anionischen Tensiden bestehen muss und kein organisches Lösungsmittel enthalten sein darf, weil diese Einschränkungen Voraussetzung dafür sind, dass ein etherisches Öl als Akarizid verwendet werden kann (siehe Absätze [0011] und [0012] sowie Ansprüche 1, 3 und 7 der Anmeldung). Die Kandidaten sollten also einen Patentanspruch folgenden Umfangs für ein Teppichshampoo ausarbeiten:

Teppichshampoo, bestehend aus:

5 - 20 Gew.-% Tensiden, von denen mindestens 50 % anionische Tenside sind

1 - 8 Gew.-% eines Wiederanschmutzungshemmers

0,1 - 5 Gew.-% eines Akarizids, das aus Rosmarinöl und Thymianöl ausgewählt wird

1 - 2 Gew.-% eines Sequestrierungsmittels

Rest: Wasser

Für diesen Patentanspruch wurden bis zu 32 Punkte vergeben.

Bis zu 15 Punkte wurden bei diesem Anspruch abgezogen, wenn der Kandidat nicht angegeben hatte, dass mindestens 50 % der Tenside anionisch sind. Bis zu 10 Punkte Abzug gab es, wenn organische Lösungsmittel nicht ausgeklammert wurden. Für einen Patentanspruch, der nicht dem Neuheitserfordernis genügte, wurden in der Regel keine Punkte vergeben. Für jede unklare Formulierung im Anspruch gab es bis zu 5 Punkte Abzug. Bis zu 10 Punkte wurden pro Merkmal abgezogen, mit dem ein Gegenstand hinzugefügt wurde. Jede unnötige Einschränkung des Anspruchs, z. B. das Erfordernis, eine Tensidmischung zu verwenden, wurde ebenfalls mit dem Abzug von bis zu 10 Punkten geahndet.

Einige Kandidaten versuchten, die Neuheit eines Shampoos gegenüber Dokument 1 mit Hilfe eines Disclaimers herzustellen. Beim Inhalt von Dokument 1 handelt es sich aber nicht um eine zufällige Vorwegnahme im Sinne der Entscheidungen G 1/03 und G 2/03, weil das Dokument dem gleichen Gebiet der Technik zuzuordnen ist wie die Anmeldung. Somit verstößt der Ausschluss eines in Dokument 1 offenbarten Gegenstands gegen Artikel 123 (2) EPÜ. Für Patentansprüche mit einem solchen Disclaimer wurden maximal 12 Punkte vergeben.

Auch sollten die Kandidaten einen Anspruch für ein Verfahren zur Reinigung von Teppichen oder einen entsprechenden Verwendungsanspruch ausarbeiten. Der Anspruch musste die Einschränkung enthalten, dass das Shampoo mindestens 12 Stunden im Teppich belassen werden muss [0013]; dagegen brauchten die in der Anmeldung genannten ätherischen Öle nicht ausgeschlossen zu werden. Der Verfahrensanspruch musste folgenden Umfang haben:

Verfahren zur Reinigung von Teppichen, das folgende Schritte umfasst:
Auftragen eines Teppichshampoos, enthaltend 5 - 20 Gew.-% Tenside, von denen mindestens 50 % anionische Tenside sind,
1 - 8 Gew.-% eines Wiederanschmutzungshemmers,
0,1 - 5 Gew.-% eines Akarizids, das aus Zitronenöl, Hibaöl, Rosmarinöl und Thymianöl ausgewählt wird,
1 - 2 Gew.-% eines Sequestrierungsmittels
und als Rest Wasser, auf einen Teppich,
wobei das Shampoo mindestens 12 Stunden im Teppich belassen wird, und Entfernen des Rückstands.

Für diesen Anspruch wurden bis zu 15 Punkte vergeben. Bis zu 7 Punkte wurden abgezogen, wenn im Anspruch nicht angegeben wurde, dass mindestens 50 % der Tenside anionisch sind, wenn das ätherische Öl nicht auf die vier ätherischen Öle mit akarizider Wirkung beschränkt wurde oder wenn der Anspruch auf die Verwendung eines Shampoos beschränkt wurde, das Rosmarin- oder Thymianöl als Akarizid enthält. Für jede unnötige Einschränkung des Anspruchs wurden bis zu 5 Punkte abgezogen.

Für abhängige Patentansprüche standen insgesamt 3 Punkte zur Verfügung. Von den Kandidaten wurde erwartet, dass sie die ursprünglichen Ansprüche 2 und 4 beließen. Punkte wurden auch für zusätzliche abhängige Patentansprüche vergeben, in denen die bevorzugten Tenside definiert waren (siehe Absatz [0007]).

Einige Kandidaten nahmen zusätzlich zu den oben genannten Ansprüchen unnötigerweise weitere unabhängige Erzeugnis- und/oder Verfahrens-/Verwendungsansprüche auf und verstießen damit gegen Regel 29 (2) EPÜ. Manche Prüfungsarbeiten enthielten neben den erforderlichen Ansprüchen einen weiteren eindeutig ungültigen unabhängigen Patentanspruch. In beiden Fällen konnten bis zu 10 Punkte von der Gesamtzahl der für Erzeugnis- und/oder Verfahrens-/Verwendungsansprüche verfügbaren Punkte abgezogen werden.

Typische ungültige Ansprüche waren Verwendungsansprüche, in denen nicht angegeben war, dass das verwendete Teppichshampoo alle Merkmale des ursprünglichen Patentanspruchs 1 enthalten muss. Eine solche Verallgemeinerung des in der Anmeldung definierten Shampoos wird durch die Anmeldung nicht gestützt und entspricht der Hinzufügung eines Gegenstands, die gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

Begründung (50 Punkte)

Grundlage der Änderungen:

Die Kandidaten sollten jede vorgenommene Änderung sowie alle neuen Merkmalkombinationen begründen (hierfür standen insgesamt 8 Punkte zur Verfügung). Der Erzeugnisanspruch wird durch die ursprünglichen Ansprüche 1, 3 und 7 (bzw. die entsprechenden Passagen in der Beschreibung) gestützt. Eine vollständige Lösung hatte zudem eine Begründung dafür zu enthalten, warum es zulässig ist, nur zwei der vier im ursprünglichen Anspruch 7 definierten etherischen Öle zu beanspruchen. Der Verfahrensanspruch stützt sich auf die Ansprüche 1, 3 und 7 in Verbindung mit den Absätzen [0001] und [0013].

Neuheit

Die Kandidaten sollten Dokument 1 kurz zusammenfassen und erläutern, inwiefern sich der beanspruchte Gegenstand von dem in Dokument 1 definierten Gegenstand unterscheidet. Der Erzeugnisanspruch unterscheidet sich darin, dass das Shampoo etherische Öle enthält, die in Dokument 1 nicht offenbart sind. Der Verfahrensanspruch ist neu, weil er vorsieht, dass das Teppichshampoo mindestens 12 Stunden im Teppich belassen werden muss. Für die Zusammenfassung von Dokument 2 wurden ebenfalls Punkte vergeben. Keine Punkte gab es dagegen für das Argument, dass der beanspruchte Gegenstand neu gegenüber Dokument 2 sei, weil im Bescheid keine Neuheitseinwände auf der Grundlage dieses Dokuments erhoben würden. Insgesamt standen für diesen Aspekt 10 Punkte zur Verfügung.

Erfinderische Tätigkeit

Die Kandidaten sollten belegen, dass der Erzeugnis- wie auch der Verfahrensanspruch auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Für diese Begründung konnten insgesamt 32 Punkte vergeben werden.

Zuerst mussten die Kandidaten den nächstliegenden Stand der Technik ermitteln und ihre Auswahl begründen (6 Punkte). Sie sollten vorzugsweise auf die in der Anmeldung beschriebene ursprüngliche Aufgabe Bezug nehmen (siehe Absätze [0003] bis [0005]). Anschließend sollten sie diese Aufgabe mit den Aufgabenstellungen in den Dokumenten 1 und 2 vergleichen. Dokument 2 sollte als nächstliegender Stand der Technik für den Verfahrens- wie auch den Erzeugnisanspruch ermittelt werden, denn nur in diesem Dokument werden alle Aspekte der Aufgabe in der ursprünglich eingereichten Fassung aufgegriffen (so auch das Kriterium, dass das Shampoo die Anzahl der Hausstaubmilben im Teppich verringert).

Danach sollten die wesentlichen Unterschiede zwischen dem in Dokument 2 offenbarten Shampoo bzw. Verfahren und dem neu beanspruchten Shampoo bzw. Verfahren herausgearbeitet werden. Hier sollte insbesondere darauf eingegangen werden, dass etherische Öle als Akarizide eingesetzt werden und das Shampoo mindestens 12 Stunden im Teppich belassen wird (4 Punkte).

Anschließend sollte dargelegt werden, welche objektive Aufgabe gegenüber Dokument 2 gelöst wird, und begründet werden, wodurch sie gelöst wird (8 Punkte). Die Aufgabe bestand darin, ein weniger toxisches und umweltfreundlicheres Teppichshampoo bereitzustellen, das dennoch gute Reinigungseigenschaften und wiederanschmutzungshemmende Eigenschaften sowie eine gute akarizide Wirkung aufweist. Es sollte betont werden, dass etherische Öle weniger toxisch sind als die in Dokument 2 verwendeten Akarizide (siehe Absatz [0009] der Anmeldung) und dass etherische Öle anders als die in Dokument 2 verwendeten Akarizide Teppichshampoos ohne organische Lösungsmittel zugesetzt werden, sodass das Shampoo umweltverträglicher ist.

Schließlich sollte erörtert werden, warum sich die vorgeschlagene Lösung der Aufgabe weder aus Dokument 2 allein noch aus einer Kombination der Dokumente 1 und 2 in naheliegender Weise ergibt (dabei konnten je 6 Punkte für den Erzeugnis- und den Verfahrensanspruch vergeben werden). Es sollte aufgezeigt werden, dass die in Dokument 2 offenbarten Akarizide nicht mit den nun verwendeten etherischen Ölen verwandt sind. Der Erzeugnisanspruch konnte ferner auf das Argument gestützt werden, dass etherische Öle in Dokument 1 nur als Duftstoffe beschrieben sind, die in den Erzeugnisansprüchen definierten etherischen Öle aber keine Duftstoffe sind. In Bezug auf den Erzeugnisanspruch sollte dargelegt werden, dass in keinem der beiden Dokumente die Verwendung von Teppichshampoos unter Bedingungen offenbart wird, unter denen ein etherisches Öl eine akarizide Wirkung haben könnte. In den Dokumenten 1 und 2 wird lediglich offenbart, dass das Shampoo 4 Stunden im Teppich belassen wird. Damit ein etherisches Öl eine akarizide Wirkung haben kann, muss das Shampoo mindestens 12 Stunden im Teppich verbleiben. In keinem der beiden Dokumente 1 und 2 wird angeregt, diesen Zeitraum zu verlängern.

Allgemeine Bemerkungen

Die Prüfer stellten erfreut fest, dass weniger Anmerkungen an den Prüfer verfasst wurden. Sie hatten gegen solche Anmerkungen nichts einzuwenden und berücksichtigten sie gebührend. In den meisten Fällen zeigte sich aber, dass die dafür aufgewandte Zeit nicht sinnvoll genutzt war und sich das Prüfungsergebnis dadurch nur selten verbesserte.

Wie in den Vorjahren verwendeten einige Kandidaten offensichtlich viel Zeit darauf, u. a. das Datum und die Anschrift des EPA anzugeben oder Anträge auf mündliche Verhandlung auszuarbeiten. Die Kandidaten würden ihre Zeit besser nutzen, wenn sie sich zunächst auf die inhaltlichen Fragen konzentrierten. Die Berücksichtigung von Aspekten wie der Anschrift des EPA fließt, wenn überhaupt, nur minimal in die Bewertung ein.